

**Prüfauftrag zur Zusammensetzung von Landesparteitagen und Landesvertreter\*innenversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten**

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 11. März 2022

---

**Beschluss:**

1. Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen nimmt die Information über den Prüfauftrag zur Zusammensetzung von Landesparteitagen und Landesvertreter\*innenversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten zur Kenntnis.
2. Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen legt diesen Beschluss der nächsten Tagung des 16. Landesparteitages als gesonderten Bericht zur Kenntnisnahme vor und empfiehlt, auf ein weiteres, externes Gutachten zu verzichten.

**Anlagen:**

Information über den Prüfauftrag

**politische Botschaft:**

-

**Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:**

Veröffentlichung im Internet ([www.dielinke-sachsen.de](http://www.dielinke-sachsen.de))

**weitere Maßnahmen:**

-

**Finanzen:**

-

**Die Vorlage wurde abgestimmt mit:** -

**Den Beschluss sollen erhalten:**

Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer\*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher\*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter\*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter\*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator\*in/ Landesinklusionsbeauftragte\*r

**Abstimmungsergebnis:**

dafür: 12  
F.d.R.

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

Dresden, 11.03.2022



Lars Kleba  
Landesgeschäftsführer

# Information über den Prüfauftrag Zusammensetzung von Landesparteitagen und Landesvertreter\*innenversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten

## 1. Ausgangsbedingungen

- Die **1. Tagung des 16. Landesparteitages** vom 14. November 2021 fasste den Beschluss **F.11. – Ländlichen Raum innerparteilich stärken:**

*„Der Landesvorstand wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit bei zukünftigen Landesparteitagen und Vertreter:innenversammlungen bei der Berechnung der Anzahl der Mandate neben der Berücksichtigung der Anzahl der Parteimitglieder auch der Anteil des jeweiligen Gebietsverbandes an der sächsischen Bevölkerung berücksichtigt werden kann mit dem Ziel, den Kreisverbänden im ländlichen Raum eine größere innerparteilichen Vertretung zu ermöglichen.*

*Hierzu ist ein externes Gutachten in Auftrag zu geben und dessen Ergebnis der 2. Tagung des 16. Landesparteitages vorzustellen.“*

- Dazu gab es im Nachgang den Auftrag, die Prüfung vorerst intern durchzuführen.

## 2. technische Prüfung

- Einen oder mehrere Faktoren (neben dem der numerischen Mitgliederzahl) komplett oder zu verringerten Anteilen in den Gesamtschlüssel einzurechnen, ist technisch/mathematisch kein Problem.

## 3. rechtliche Prüfung

- Zu unterscheiden sind:
  - **Landesparteitage** (in Sachsen als Delegiertenversammlungen nach dem Organisationsprinzip, Ü14 und unabhängig von der Nationalität) und
  - **Vertreter\*innenversammlungen** (in Sachsen als Delegiertenversammlungen nach dem Wohnortsprinzip, Ü18, in abhängig der Nationalität).
- Im Folgenden werden die vom Landesparteitag angestrebten Möglichkeiten geprüft und sich dabei vorerst ausschließlich auf die **beschließenden Mandate** (also Mandate mit Stimmrecht für aktives & passives Wahlrecht bei Abstimmungen und Wahlen) bezogen. Konsequenzen bei beratenden Mandaten werden auf Anfrage gern bilateral erörtert.

## 4. Zusammensetzung Landesparteitag

- a) Das **Parteiengesetz** gibt vor, dass Mitgliederversammlungen (oder ersatzweise auch „Vertreter\*innenversammlungen“ nach Parteiengesetz, bzw. „Delegiertenversammlungen“ nach Partesprech) notwendige Organe der Gebietsverbände sind [PartG § 9, Abs. (1), Satz 1].
  - Dabei schreibt das Parteiengesetz die Zusammensetzung ganz oder teilweise aus Vertreter\*innen von Gebietsverbänden vor; die Untergliederung in erster Linie bemessen nach der Zahl ihrer zu vertretenden Mitglieder [PartG § 11, Abs. (1), Satz 1 und 2].
  - Dabei ist vorgeschrieben, dass die Delegiertenversammlungen zu mindestens vier Fünfteln (80 %) aus Delegierten des Gebietsverbandes bestehen müssen [als Folge Ausnahme der Ausnahme von PartG § 9, Abs. (1) und PartG § 11, Abs. (2)].

- Aktuell betrifft das 160 der 200 (80 %) Landesparteitagsmandate für die Kreisverbände [LS § 15, Abs. (1)].
- Daraus folgt, dass Landesparteitage zu einem Fünftel (20 %) aus anderen nichtgebietsbedingten Mandaten besetzt werden müssen.
  - Aktuell betrifft das 40 der 200 (20 %) Landesparteitagsmandate für 24 landesweite Zusammenschlüsse (LWZ/LAG), 8 Landessenior\*innenkonferenz (LSenKonf) und 8 Landesjugendtag (LJT) [LS § 15, Abs. (1)].
- b) Die genaue Zusammensetzung des Landesparteitages wird durch die **Landessatzung** bestimmt [LS § 15, Abs. (1)], wobei alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Bundespartei sinngemäß auch auf Organe der Landesverbände anzuwenden sind [BS § 14, Abs. (2)]. - in dem Fall der Bundesparteitag, dessen Zusammensetzung durch die **Bundessatzung** bestimmt wird [BS § 16, Abs. (2)].
  - Diese schreibt einen Verteilschlüssel aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) vor.
- c) Zusammenfassung: Die in der Landessatzung **festgeschriebene Zusammensetzung des Landesparteitages** muss sich also an das 80 %ige Gebiets-Vertreter\*innen-Prinzip (siehe a), die grundlegende Untergliederung nach Mitgliederzahl (siehe a) und den sinngemäßen Bestimmungen der Bundessatzung, insbesondere das Divisorenverfahren nach Adams richten (siehe b).
- d) Unter dieser Maßgabe ergäben sich u.a. folgende Änderungsmöglichkeiten:
- **Möglichkeit d1) die Anzahl der Gebiets-Vertreter\*innen (Kreisverbands-Delegierten) von 80 % auf ... % erhöhen**
  - Dies würde **alle Gebiets-Vertreter\*innen bevorzugen**, egal ob aus dem urbanen oder ländlich geprägten Raum, **zulasten der LWZs/LAGs, Senior\*innen und Jugend**.
  - Der Effekt wäre aber marginal, da letztere nur 20 % der Delegierten ausmachen und bei diesen nicht-gebietsbedingten Mandaten durchaus auch Delegierte aus dem ländlich geprägten Raum dabei sein können (z.B. das LAG Ökologie-Mitglied aus dem KV Görlitz oder der\*die Jugend-Delegierte aus dem KV Westsachsen).
- **Möglichkeit d2) die Anzahl der Gebiets-Vertreter\*innen bei 80 % belassen, die LWZs/LAGs, Senior\*innen und Jugend streichen und durch 40 Delegierte ersetzen, die z.B. auf einer gesonderten Versammlung für ‚Mitglieder im ländlich geprägten Raum‘ gewählt wurden**
  - Dies würde **die Delegierten des ländlichen Raums bevorzugen**, **zulasten der LWZs/LAGs, Senior\*innen und Jugend**.
  - Der Effekt wäre aber marginal, da... *siehe Situation oben*
- **Möglichkeit d3) die Veränderung des Verteilschlüssels nach anderen Faktoren (wie z.B. der Bevölkerung)**
  - ... hätte kaum Wirkung, da das Parteiengesetz nur 20 % nicht-gebietsbedingte ermöglicht und auch z.B. ein Bevölkerungsanteil innerhalb der 20 %-Gruppe urbane Gebiete nicht ausschließt, sondern nur in die eine oder andere Richtung anteilig beeinflusst.
- **Möglichkeit d4) die Veränderung der Anzahl der Gesamt-Vertreter\*innen (bzw. „Gesamt-Delegierten“ nach Parteisprech)**
  - Die einzige Möglichkeit, das Verhältnis zwischen Delegierten aus urbanen und ländlich geprägten Gebietsverbänden (also dem 80 %-Anteil) zu verändern, ist die Veränderung der Anzahl der Gesamt-Delegierten.
  - Dies hängt damit zusammen, dass die Delegiertenschlüssel nicht nach dem Verhältnisprinzip berechnet werden, sondern dem Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) festgesetzt werden. Dieses Verfahren sichert kleineren Gebietseinheiten eine Grundausrüstung von 1 Mandat – da aus Quotierungsgründen Doppelmandate vergeben werden: 2 Mandate. Keine nach Mitgliederzahl noch so kleine Gebietseinheit fällt damit unter 2 Mandate.

- Daraus folgt bei einer hohen Anzahl an Delegierten, eine größere Annäherung der zur Verfügung stehenden Mandate an das Verhältnisprinzip, da die Ote Divisorenreihe anteilig wenig Auswirkung hat.
  - Bei einer geringen Anzahl an Delegierten, hat die Ote Divisorenreihe (1 Mandate bzw. 2 Doppelmandate) einen größeren Anteil, wovon kleinere Gebietseinheiten anteilig mehr profitieren.
  - *Kommentar: Laienhaft könnte man das Divisorenverfahren nach Adams mit einem „Grundeinkommen für Parteitagsmandate“ vergleichen. Ärmere profitieren davon mehr als Reiche, ohne das Reiche davon ausgeschlossen werden oder insgesamt arm werden.*
  - Zu beachten ist, dass ab einem gewissen Punkt (gleiche oder höhere Anzahl an Kandidat\*innen im Verhältnis zu Mandaten) das Adams-Verfahren dafür sorgt, dass das Verhältnisprinzip ausgeschaltet wird, wie das z.B. bei der Verteilung der LWZ/LAG-Mandate für den Landesparteitag regelmäßig der Fall ist.
- **Fazit:**
- **Das Parteiengesetz setzt der Zusammensetzung von Vertreter\*innenversammlungen enge Grenzen (im Sinne des Parteitagsbeschlusses). Eine begrenzte indirekte Steuerung über die die Anzahl der Gesamt-Vertreter\*innen über den Verteilschlüssel (im Divisorenverfahren nach Adams) möglich.**
  - Alle beschriebenen Möglichkeiten beziehen sich rein auf die direkte oder indirekte Veränderung des Anteils urbaner und ländlich geprägter Gebietseinheiten. Andere Faktoren (wie Beteiligung der benachteiligten Gruppen oder der Notwendigkeit einer bestimmten Landesparteitagsgröße) spielten bei der Prüfung keine Rolle.

## 5. Zusammensetzung Landesvertreter\*innenversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten (für die Wahl des Sächsischen Landtages oder die Wahl der sächsischen Mitglieder des Deutschen Bundestages)

- a) Das Parteiengesetz verweist auf die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien [PartG § 17]. Da die Bundes- und Landessatzung analog zum Prinzip des Bundeswahlgesetzes regulieren [BWahlG], sei folgendes anhand der Satzungslage erläutert.
- b) Die Zusammensetzung des Landesvertreterversammlung wird durch die **Landessatzung** [LS § 44, Abs. (2)] und die **Bundessatzung** [BS § 36, Abs. (4)] gleichlautend bestimmt, sodass alle Vertreter\*innen:
  - ... unmittelbar durch *territoriale* Versammlungen
  - ... *aller* wahlberechtigten Mitglieder
  - ... aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt werden.

Hier ist also kein Spielraum für Nichtgebiets-Vertreter\*innen (wie z.B. LWZs/LAGs, ländlicher-Raum-Quote, Sorben-Quote, ...)
- c) Über die genaue Größe und Zusammensetzung entscheidet der Landesparteitag [LS § 44, Abs. (3)].
  - Die Untergliederung der Gebiets-Vertreter\*innen ist wieder in erster Linie bemessen nach der Zahl ihrer zu vertretenden Mitglieder [PartG § 11, Abs. (1), Satz 1 und 2]; der Verteilschlüssel wird - analog zu den Partei-Vertreter\*innenversammlungen (bzw. Delegiertenversammlungen nach Parteisprech) - aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) bestimmt.
- d) Unter dieser Maßgabe ergäben sich u.a. folgende Änderungsmöglichkeiten:
- ~~d1) an der Verteilung der Gebiets-Vertreter\*innen~~
- **d2) die Veränderung der Anzahl der Gesamt-Vertreter\*innen**

- *siehe oben – gleiches Wirkprinzip des Divisorenverfahren nach Adams*
- **Fazit:**
  - **Das Parteiengesetz (mit Verweis auf Bundeswahlgesetz und Satzungen der Parteien) in Kombination mit der LINKEN-Satzungslage schreiben mit dem Gebiets-Vertreter\*innen-Prinzip genaue Grenzen vor. Eine begrenzte, indirekte Steuerung ist über die Anzahl der Gesamt-Vertreter\*innen durch Veränderung des Verteilschlüssels (im Divisorenverfahren nach Adams) möglich.**
  - Alle beschriebenen Möglichkeiten beziehen sich rein auf die direkte oder indirekte Veränderung des Anteils urbaner und ländlich geprägter Gebietseinheiten. Andere Faktoren (wie Beteiligung der benachteiligten Gruppen oder der Notwendigkeit einer bestimmten Landesparteitaggröße) spielten bei der Prüfung keine Rolle.

v1.1.Robert-PC\_22-03-08